

PTA-Ausbildung

Praktische Ausbildung von PTA in der Apotheke - Neuerungen ab 01.01.2023

Mit dem PTA-Reformgesetz wurde 2022 die Ausbildung zur:zum pharmazeutisch-technischen Assistent:in neu geregelt. Für alle PTA-Schüler:innen, die ihre Ausbildung nach dem 01.01.2023 begonnen haben, ist die neue PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PTA-APrV) und das neue PTA-Berufsgesetz (PTAG) Grundlage für die Ausbildung.

Im Rahmen der Neugestaltung der PTA-Ausbildung wurde die Bundesapothekerkammer (BAK) beauftragt, eine Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur:zum PTA zu erarbeiten.

Unter Beteiligung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wurde diese Richtlinie erstellt und steht unter www.lak-bw.de zum Download bereit.

Die Richtlinie gibt wertvolle Hinweise und Materialien mit denen die Ausbildung der:des angehenden PTA erfolgreich durchgeführt werden kann. Neben einem allgemeinen Teil, umfasst die Richtlinie folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lerngebiete und Ausbildungsinhalte
- Anlage 2: Musterausbildungsplan
- Anlage 3: Arbeitsbögen
- Anlage 4: Evaluationsbögen

Wichtige Aspekte für Apotheker:innen:

- Die Ausbildung erfolgt sechs Monate in einer Apotheke, davon mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke. Drei Monate können in einer Krankenhausapotheke absolviert werden.
- Die:der Apothekenleiter:in hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der:des Auszubildenden zu sorgen. Der zeitliche Anteil der Praxisanleitung muss mindestens 10 % der Dauer der praktischen Ausbildung, d. h. in Vollzeit 4 h/Woche betragen. Die Praxisanleitung kann durchgeführt werden durch:
 - Apotheker:innen oder
 - weitere Angehörige des pharmazeutischen Personals, die über eine pädagogische Zusatzqualifikation und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen.
- Zwischen der Apotheke bzw. Krankenhausapotheke und der:dem Auszubildenden ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag zu schließen.
- Der:dem Auszubildenden ist eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren. Anhaltspunkt ist üblicherweise der einschlägige Tarifvertrag – also der „Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter“ bzw. der für den Träger der Krankenhausapotheke gültige Tarifvertrag.
- Die:der Apothekenleiter:in hat der:dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Fachliteratur, Datenbanken, Instrumente und Apparate sowie Reagenzien und Untersuchungsmaterialien.
- Die ausbildende Apotheke kooperiert mit der PTA-Schule, an der die Auszubildenden die schulische Ausbildung absolviert haben. Sie hat insbesondere den Ausbildungsplan der praktischen Ausbildung (siehe Musterausbildungsplan der BAK-Richtlinie) im Benehmen mit der Schule festzulegen, d. h. die Apotheke übermittelt der Schule den Ausbildungsplan vor Beginn der praktischen Ausbildung. Diese hat Gelegenheit, sich zu äußern und eigene Vorstellungen einzubringen. Eine Entscheidung im Benehmen verlangt allerdings keine Willensübereinstimmung, d. h. die:der Apothekenleiter:in muss den Anmerkungen der Schule nicht folgen. Allerdings sollte die Nichtberücksichtigung begründet werden.